

Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung Oberbalm an die Gemeinde Köniz mit Ersatz des Reservoirs Haltenhübeli Niederscherli der Wasserversorgung Köniz

Kredit und Botschaft an die Stimmberechtigten z.H. Volksabstimmung vom 30. November 2014;
Direktion Umwelt und Betriebe

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Köniz hat in der Druckzone D, im Gebiet Niederscherli-Oberscherli-Scherliau-Schlatt, seit längerer Zeit einen ausgewiesenen Sanierungsbedarf. Das zugehörige Reservoir Haltenhübeli - mit Baujahr 1929 eines der ältesten - liegt wegen der in den letzten Jahrzehnten im Raum Oberscherli erfolgten baulichen Entwicklung zu tief und ist aufgrund der Ausdehnung der Siedlungen mittlerweile zu klein. So ist der Löschsutz, eine obligatorische Aufgabe der Wasserversorgung, bei dem zu geringen Druck bei den höher gelegenen Hydranten nur eingeschränkt gewährleistet. Der Handlungsbedarf ist in der vom Kanton vorgeschriebenen, generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) dokumentiert; dies bereits in der ersten Fassung von 1997 wie auch in der kürzlich genehmigten GWP 2010. Das Reservoir muss durch ein grösseres und höher gelegenes ersetzt werden. Im Fokus stand bis vor wenigen Jahren ein Standort im Gebiet Hornwald/Schärenbrünnen.

Einen ungleich grösseren Handlungsbedarf hat die Nachbargemeinde Oberbalm im Bereich ihrer Wasserversorgung. Erst 2010 aus den vorherigen zwei Versorgungen der Einwohnergemeinde und der Dorfgemeinde zu einer Gemeindeversorgung zusammengelegt, verfügt sie über zwei Quelfassungen mit Pumpwerken, zwei Reservoirs (Dorf und Tschuggen) und ein Leitungsnetz von rund 21 km. Eine ihrer Quelfassungen, in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts im Balmgraben gebaut, ist sanierungsbedürftig. Die zweite Quelfassung in Borisried verfügt über keine Schutzzone und hat in Trockenzeiten eine ungenügende Schüttung. Das Reservoir Dorf ist ebenfalls veraltet und muss ersetzt werden. Entsprechend hat der Kanton (Amt für Wasser und Abfall; AWA) der Gemeinde Auflagen gemacht und sie vor einiger Zeit aufgefordert, einen Anschluss an die Wasserversorgung Köniz zu suchen. Nachdem sich die Quellschüttungen nach dem Hitzesommer 2003 wieder etwas erholt hatten, wurde vorerst auf die Karte „Suche nach neuen Quellen“ gesetzt. Diesem Vorhaben war kein Erfolg beschieden. Zur Konkretisierung der Anschlussidee ist die Gemeinde Oberbalm dann 2009 zusammen mit dem Kanton konkret an die Gemeinde Köniz gelangt.

In der Folge wurden gemeinsam Machbarkeitsstudien und Variantenuntersuchungen ausgearbeitet und bewertet. Als Bestlösung hat sich die gemeinsame Abwicklung der Sanierungs- und Erneuerungsbedürfnisse im Bereich der Könizer Druckzone D wie der Gemeinde Oberbalm herausgestellt. Sie sieht den Neubau eines Reservoirs für beide Gemeinden am Balmberg in Oberbalm mit einem Fassungsvermögen von 800 m³ auf 838 m.ü.M. vor; samt den zugehörigen Verbindungsleitungen und Ausbauten. Unter der Bedingung, dass die Gemeinde Köniz als Investorin, Infrastruktureigentümerin und -betreiberin auftritt sowie die Gemeinde Oberbalm ihre Wasserversorgung an Köniz überträgt, ist der Kanton Bern bereit, einen namhaften Beitrag aus dem Wasserfonds zu sprechen. Ende Dezember 2013 lag das in Zusammenarbeit der beiden Gemeinden und des AWA erstellte Vorprojekt mit Kostenschätzung vor.

Es rechnet mit Bruttoinvestitionskosten von CHF 6.3 Mio. und geht davon aus, dass die Gemeinde Oberbalm ihre Wasserversorgung samt Infrastruktur und Eigenkapital an die Gemeinde Köniz, Spezialfinanzierung Wasser, überträgt. Damit übernimmt die Gemeinde Köniz Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung für Neubauten, Sanierungen und den Betrieb ebenfalls für das gesamte Versorgungsgebiet der Nachbargemeinde. Insbesondere wird die Gemeinde Köniz auch alle Gebühren für die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Oberbalm erheben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird nach Vorliegen des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs den verbindlichen Beschluss zur Ausrichtung eines Beitrages aus dem kantonalen Wasserfonds fassen. Aus diesem Grund muss das Geschäft den Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz – zur Genehmigung des erforderlichen Bruttokredits – vorgelegt werden.

2. Planungsgrundlagen

2013 hat das AWA die behördenverbindliche strategische Planung der WV Köniz, die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), genehmigt. Darin wird der Sanierungs- und Ausbaubedarf in der Zone D (Niederscherli-Halten-Oberscherli-Scherliau-Schlatt) dargelegt. Die GWP bestätigte, dass die Gemeinde Köniz für sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch künftig keinen Anspruch auf Investitionsbeiträge aus dem kantonalen Wasserfonds hat.

Köniz und Oberbalm arbeiten seit Jahren erfolgreich in verschiedenen Bereichen zusammen. Ein Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Wasserversorgung passt zu den kantonalen und kommunalen Konzepten. Er kann die guten nachbarschaftlichen Beziehungen verstärken und die Möglichkeit einer weiteren Vertiefung bieten.

3. Projekt „Integration WV Oberbalm in WV Köniz“ (Vorprojekt)

3.1 Neu- und Ausbauten

Das Projekt deckt den minimalen Bedarf an Neubauten zur Sicherstellung der Versorgung in der Druckzone D von Köniz und der Gemeinde Oberbalm ab. Folgende wichtigsten Elemente sind dazu erforderlich:

- Reservoir Balmberg, 838 m.ü.M, Inhalt 800 m³; ersetzt die Reservoirs Haltenhübeli Niederscherli (Baujahr 1929) und Dorf Oberbalm (Baujahr 1930)
- Druckerhöhungspumpen im Reservoir Niederscherli für Speisung Reservoir Balmberg, Förderhöhe 122 m, Leistung 50 m³/h
- Druckerhöhungspumpen im Reservoir Balmberg für Speisung Reservoir Tschuggen, Förderhöhe 116 m, Leistung 20 m³/h
- Verbindungsleitung Pumpwerk Niederscherli – Reservoir Balmberg, Nennweite 200 mm, Neubaulänge 2'950 m
- Anschlussleitung Reservoir Balmberg – bestehende Transportleitung Richtung Reservoir Tschuggen, Nennweite 125 mm, Neubaulänge 250 m
- Erweiterung Erschliessung Bauzone Oberbalm, Nennweite 125 mm, Neubaulänge ca. 100 m
- Druckreduktion im untersten Bereich der Druckzone D in Niederscherli
- Betriebswarte Köniz, Anpassung und Erweiterung des Leitsystem an die neuen Anlagen

Die Dimensionierung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien des AWA und des Branchenverbandes SVGW.

In der Haltenstrasse muss auf einer Länge von insgesamt ca. 600 m die Versorgungsleitung NW 100 – 125 mm, mehrheitlich aus den 1950-er Jahren stammend, durch die neue Verbindungsleitung Niederscherli – Oberbalm ersetzt werden. Sie wird gleichzeitig als Transport- und Versorgungsleitung dienen.

Die Abteilung Verkehr und Unterhalt will demnächst als Grundlage für die anstehende Sanierung der Haltenstrasse ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeiten.

Beide Vorhaben sollen in der weiteren Projektbearbeitung aufeinander abgestimmt werden. Je nach Zeitpunkt der Strassensanierung können sich Synergien bei der Bauausführung ergeben.

3.2 Sanierungen und Anpassungen

Im Versorgungsgebiet Oberbalm ist der Sanierungsbedarf der Infrastruktur beurteilt worden. Folgende dringende Arbeiten sind vorzunehmen, damit das System auf längere Zeit mit minimalem (betrieblichen) Unterhalt weiterbetrieben werden kann:

- Sanierung Reservoir Tschuggen (Baujahr 1967); Abdichtungen, Maurerarbeiten, Stromzuleitung, Ersatz Verrohrung, Erstellung einer Zufahrt (Waldweg), Signalübertragung zur Betriebswarte Köniz
- Leitungserneuerungen im Ortsnetz Oberbalm; 100 % Ersatz der Versorgungsleitungen mit Sanierungspriorität I und ca. 25 % der Sanierungspriorität II gemäss Konzept Erneuerungsplanung WV Köniz, ca. 1'060 m NW 125/150 mm
- Eigentumsrechtliche Übertragung sämtlicher im Zielzustand benötigten Infrastrukturanlagen der WV Oberbalm an die Gemeinde Köniz inkl. ausgeschiedene Grundstücke, Überschreibung vorhandener Dienstbarkeiten, Vorhaltung des Baugrundstücks für das neue Reservoir Balmberg durch die Gemeinde Oberbalm (Landabtausch)
- Aufarbeitung GWP Oberbalm, Werkkataster, Datenübernahme, Instruktion Personal Köniz, Provisorien, etc.

3.3 Rückbauten

Nach Inbetriebnahme der neu erstellten Infrastruktur werden folgende Anlagen ausser Betrieb genommen, bzw. zurückgebaut:

- Reservoir Haltenhübeli Niederscherli
- ca. 1'750 m öffentliche Leitungen im Netz Niederscherli – Oberscherli; hauptsächlich aus den 1930-er und 1950-er Jahren
- Reservoir Dorf Oberbalm
- Quelfassungen Balmgraben und Borisried inkl. Pumpwerke und Leitungsverbindungen

Die Rückbauten auf ihrem Gemeindegebiet übernimmt die Gemeinde Oberbalm in eigener Verantwortung. Sie belasten das Projekt nicht.

3.4 Alternativen

Für die Gemeinde Köniz allein könnte der Sanierungsbedarf in der Zone D wie ursprünglich vorgesehen folgendermassen umgesetzt werden:

- Neubau Reservoir Hornwald, 820 m.ü.M, Inhalt 450 m³; als Ersatz des Reservoirs Haltenhübeli Niederscherli
- Druckerhöhungspumpen im Reservoir Niederscherli für Speisung Reservoir Hornwald, Förderhöhe 100 m
- Verbindungsleitung Pumpwerk Niederscherli – Reservoir Hornwald, Nennweite 200 mm, Neubaulänge 1'320 m
- Druckreduktion im untersten Bereich der Druckzone D in Niederscherli
- Betriebswarte Köniz, Anpassung des Leitsystem an die neuen Anlagen

Die zugehörigen Kosten wurden auf der gleichen Grundlage wie das vorgängig beschriebene Vorprojekt geschätzt ($\pm 20\%$). Sie dienen als Vergleichsbasis zur Beurteilung der Finanzierbarkeit der Übertragung der WV Oberbalm an Köniz und werden als „Ohnehinkosten“ (Opportunitätskosten) bezeichnet.

Die in den Studien untersuchten drei Varianten einer gemeinsamen Problemlösung zwischen Köniz und Oberbalm sind in der Botschaft an die Stimmberechtigten beschrieben.

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Übertragung und ihre Finanzierung sind in der Botschaft an die Stimmberechtigten aufgeführt. Zusätzlich wird auf die Beilage 4, „Grobanalyse der Wasserversorgung Oberbalm“ mit Anhang, der Finanzabteilung Köniz vom 21.05.2014 verwiesen.

Mit der Genehmigung des Bruttokredits durch die Stimmberechtigten ist die Bewilligung der erforderlichen Mittel für die Umsetzung des Sanierungsbedarfs in der Zone D in der Höhe der Ohnehinkosten von CHF 3'210'000.00 enthalten. Die Differenz zu den Bruttoinvestitionskosten wird durch den Beitrag aus dem Wasserfonds des Kantons sowie durch die Übertragung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierung Oberbalm, per 30.09.2015 voraussichtlich CHF 1'626'000.00 ausmachend, gedeckt. Das heisst, dass die Gemeinde Köniz nicht die Sanierung der Anlagen von Oberbalm quersubventionieren wird. Bei der Gemeinde Köniz würden auch ohne die Aufgabenübertragung Wasserversorgung Kosten für die Erstellung eines neuen Reservoirs anfallen – diese Kosten fallen auch in diesem Projekt an. Die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm sollen durch die dort erhobenen Gebühren gedeckt werden. Die prognostizierten Defizite der abgegrenzten Erfolgsrechnung Oberbalm (ca. CHF 13'000.00 pro Jahr) können auf lange Frist hinaus durch das nach Finanzierung der Investitionen verbleibende Restguthaben der Spezialfinanzierung (ca. CHF 404'000.00) gedeckt werden.

Wasserversorgungen müssen von Gesetzes wegen finanziell selbsttragend sein und sind bei dauerndem Wasserüberschuss verpflichtet, benachbarte Wasserversorgungen zu kostendeckenden Preisen zu beliefern. Die Finanzierung der Übertragung und der damit verbundenen Investitionen stellt für beide Gemeinden und ihre Wasserkundschaft eine korrekte und faire Lösung dar.

Das Projekt kann nur umgesetzt werden, wenn der Kanton den in Aussicht gestellten Beitrag aus dem Wasserfonds gewährt. Da von dieser Seite ein sehr grosses Interesse an der zukunftsorientierten Lösung besteht, soll Köniz als Investorin ausnahmsweise direkt der Fondsbeitrag ausgezahlt werden, auch wenn die Gemeinde an sich nicht beitragsberechtigt ist. Ebenfalls ist die Übertragung der gesamten per 30.09.2015 vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung Wasser Oberbalm (Fonds Werterhalt + Fonds Rechnungsausgleich) Bedingung.

Die Folgekosten der durch die WV Köniz finanzierten Ohnehinkosten, die Spezialfinanzierung Wasser belastend, sind in der Beilage 6 dargestellt.

5. Risikoanalyse

Mit der Wasserversorgung Oberbalm übernimmt die Gemeinde Köniz zusätzliche Aufgaben, die mit Risiken behaftet sein können. Haftungsrisiken gegenüber Dritten sind mit der bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen mit Wasserbezug ab Köniz werden Schadenersatzansprüche Dritter vertraglich der Gemeinde Oberbalm übergeben (Schadloshaltung von Köniz).

Projektrisiken muss die als Investorin auftretende Gemeinde Köniz tragen und mit einem geeigneten Projektmanagement beherrschen. Sollte es zu begründbaren Mehrkosten bei beitragsberechtigten Elementen kommen, wäre der Kanton bereit, 50 % dieser Mehraufwendungen mitzutragen. Dank des nach Deckung der Investition verbleibenden Restguthabens aus der Übertragung der Spezialfinanzierung Oberbalm in der Höhe von rund CHF 400'000.00 kann das finanzielle Risiko der Aufgabenübertragung aus Sicht der Gemeinde Köniz verantwortet werden.

Die Wasserversorgung Köniz verrechnet seit 1992 unverändert die gleichen Tarifsätze. Dies Dank den über lange Jahre geäußerten Reserven aus positiven Jahresergebnissen. Ende 2013 betrug das Fondsguthaben der Spezialfinanzierung Wasser Köniz knapp CHF 8 Mio. Mittelfristig ist eine moderate Anpassung der Gebühren an die Teuerung nicht ausgeschlossen. Dies würde dank einheitlichen Tarifen dann ebenso zu Mehrerträgen aus dem Versorgungsgebiet Oberbalm führen und mithelfen, dort allenfalls steigende Kosten zu decken.

Das mit der Übernahme verbundene zusätzliche Risiko für die Gemeinde Köniz, bzw. ihre Wasserversorgung, wird auf Grundlage der Analyse der Finanzabteilung (Beilage 4) ohne weitere Absicherung gegenüber der Oberbalmer Kundschaft (z.B. befristete Möglichkeit zur Verrechnung von höheren Tarifen) vom Gemeinderat als vertretbar eingeschätzt.

6. Rechtliches

Die Übertragung erfolgt nach dem bewährten Sitzgemeindemodell, wie es in der Botschaft näher beschrieben ist. Dafür bedarf es nach juristischer Prüfung keiner Anpassung des Könizer Reglements über die Wasserversorgung. Voraussetzung für die Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe ist, dass die Stimmberechtigten den hier vorgelegten Bruttokredit bewilligen (vgl. Art. 75 GO). Liegt der Kreditbeschluss vor, kann der Gemeinderat den Vertrag zur Übertragung der Aufgabe Wasserversorgung von der Gemeinde Oberbalm an die Gemeinde Köniz unterzeichnen.

Sofern beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben und sofern der Regierungsrat die Beiträge aus dem Wasserfonds zugesichert hat, kann der Übertragungsvertrag auf den 1. Oktober 2015 in Kraft treten. Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen und kann mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist erstmals auf den 30. September 2039 gekündigt werden. Die lange feste Vertragsdauer hängt einerseits mit der Amortisation der Investitionen zusammen, die gestützt auf dieses Projekt getätigt werden (Bau des gemeinsamen Reservoirs und aller weiteren zugehörigen Anlagen und Verbindungsleitungen). Andererseits ist es der Wunsch der Gemeinde Oberbalm, eine dauerhafte und verlässliche Regelung zu haben. Die relativ lange Kündigungsfrist hängt in erster Linie damit zusammen, dass vor allem die Gemeinde Oberbalm im Kündigungsfall genügend Zeit zur Verfügung haben müsste, um eine alternative Wasserversorgung aufzubauen und wieder ein eigenes Reglement über die Wasserversorgung zu erlassen. Ab 01.10.2015 ist die Gemeinde Köniz verpflichtet und befugt, die an sie delegierte Aufgabe Wasserversorgung wie im eigenen Gemeindegebiet ebenso in der Gemeinde Oberbalm zu vollziehen.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberbalm haben an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014 das als Grundlage für die Übertragung erforderliche „Reglement für die Übertragung der Wasserversorgung an die Einwohnergemeinde Köniz“ (Beilage 3) beschlossen. Die Inkraftsetzung ist per 1. Oktober 2014 vorgesehen. Es legitimiert die Gemeinde Köniz bei der Leistungen beanspruchenden Kundschaft auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm die Gebühren laut den gültigen Könizer Erlassen zur Wasserversorgung einzufordern und ggf. zu verfügen. Weiter ist die Übertragung der Aufgabe, der Infrastruktur und der Mittel der Spezialfinanzierung Wasserversorgung Oberbalm geregelt. Die Schadloshaltung der Sitzgemeinde Köniz bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen sowie die Ausserkraftsetzung der bisherigen Oberbalmer Erlasse sind ebenfalls enthalten.

Die beiden wichtigen Dokumente – Vertrag und Reglement – sind vom Kanton (AWA) geprüft und für zweckmässig befunden worden.

7. Umsetzungsplan

Stimmen Parlament und die Stimmberechtigten der Vorlage zu, ist folgendes weiteres Vorgehen geplant:

- Einreichung Gesuch um Ausrichtung des Beitrages aus dem kantonalen Wasserfonds: - 15.12.2014
- Beitragszusicherung (Regierungsratsbeschluss): Bis spätestens Ende Februar 2015
- Unterzeichnung des Vertrages zur Übertragung der WV Oberbalm durch die beiden Gemeinderäte: Bis Ende März 2015
- Übertragung der WV Oberbalm: 01.10.2015
- Erarbeitung Bau- und Auflageprojekt Neubauten: 2015
- Projektaufgabe: 4. Quartal 2015
- Baubewilligung: 2. Quartal 2016
- Baubeginn : Sommer 2016

- Inbetriebnahme Neubauten: 4. Quartal 2017
- Sanierungsarbeiten im Ortsnetz Oberbalm: 2018 - 2022

8. Folgen bei Ablehnung

Lehnt das Parlament das Geschäft ab, wäre die Konzeption einer zukunftsgerichteten, gemeindeübergreifenden Wasserversorgung im Raum Niederscherli – Oberbalm gescheitert. Andere Varianten sind geprüft worden; sie hätten allesamt bedeutende technische oder organisatorische Nachteile.

Das vorliegende Projekt wurde über einen längeren Zeitraum sorgfältig unter Einbezug beider Gemeinden und des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall erarbeitet. Die Gemeindeversammlung von Oberbalm hat sich bereits im Jahre 2010 grundsätzlich für das Aufgeben ihrer eigenen Wasserversorgung und die Übertragung an die Gemeinde Köniz ausgesprochen. Eine Ablehnung wäre für die Gemeinde Köniz wohl mit einem beträchtlichen Imageschaden verbunden und der regionalen Zusammenarbeit kaum zuträglich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Mit X zu Y Stimmen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bruttokredit von 6'300'000.00 Franken für die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung Oberbalm an die Gemeinde Köniz mit Ersatz des Reservoirs Haltenhübeli Niederscherli der Wasserversorgung Köniz wird bewilligt.

Der vorliegende Beschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Regierungsrat den Beitrag aus dem kantonalen Wasserfonds in der in Aussicht gestellten Höhe beschliesst.

2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut des Stimmzettels werden genehmigt.

Köniz, 5. Juni 2014

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Entwurf Botschaft und Stimmzettel
- 2) Entwurf vom 26.5.2014 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Oberbalm und der Einwohnergemeinde Köniz betreffend die „Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung Oberbalm an die Gemeinde Köniz“
- 3) Entwurf vom 12.03.2014 des „Reglement für die Übertragung der Wasserversorgung an die Gemeinde Köniz“ der Einwohnergemeinde Oberbalm
- 4) Grobanalyse der Wasserversorgung Oberbalm, Finanzabteilung Köniz, 21.05.2014
- 5) Projektübersicht, Situationsplan 1:10'000
- 6) Folgekostenblatt
- 7) Beschluss der Gemeindeversammlung von Oberbalm vom 26.05.2014 (Auszug)

Entwurf vom 26.5.2014**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

der **Einwohnergemeinde Oberbalm**, handelnd durch den Gemeinderat, Schulhausweg 3, 3096 Oberbalm

- Anschlussgemeinde -
(nachfolgend: Gemeinde Oberbalm)

und

der **Einwohnergemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

- Sitzgemeinde -
(nachfolgend: Gemeinde Köniz)

betreffend

die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung Oberbalm an die Gemeinde Köniz**Artikel 1 Grundsatz**

¹ Die Gemeinde Oberbalm überträgt ihre Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes¹ gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes² und ihr "Reglement für die Übertragung der Wasserversorgung an die Einwohnergemeinde Köniz" an die Gemeinde Köniz.

² Die Gemeinde Köniz übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde Oberbalm sämtliche Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm. Sie übernimmt diese Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

³ Die Gemeinde Köniz verpflichtet sich insbesondere, in der Gemeinde Oberbalm für eine ausreichende und qualitativ einwandfreie Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gemäss der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung zu sorgen.

⁴ Die Übertragung erfolgt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

⁵ Der Gemeinde Köniz ist es unbenommen, allenfalls auch von anderen Gemeinden vertraglich solche Aufgaben zu übernehmen. Der vorliegende Vertrag bleibt davon unberührt.

⁶ Sollte die Gemeinde Köniz die Aufgaben der Wasserversorgung einmal nicht mehr selber erfüllen, so würde für die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet von

¹ Nachfolgend wird meist nur noch von "Wasserversorgung" gesprochen, womit der Hydrantenlöschschutz jeweils mitgemeint ist.

² Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)

Oberbalm dasselbe gelten wie für die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet von Köniz.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

¹ Die Gemeinde Köniz erfüllt die Aufgaben der Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbalm nach dem jeweils geltenden übergeordneten Recht (insbesondere dem kantonalen Wasserversorgungsrecht) sowie dem jeweils geltenden Recht der Gemeinde Köniz³.

² Die gemeindeinterne Beschwerde nach Artikel 79 der Gemeindeordnung von Köniz (Verfügungen der Verwaltung können mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden) wird für das Gemeindegebiet von Oberbalm ausgeschlossen.

³ Die Gemeinde Köniz informiert die Gemeinde Oberbalm frühzeitig über vorge-sehene Änderungen ihres für die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag massgebenden Rechts.

Artikel 3 Befugnisse

¹ Die Gemeinde Köniz tritt im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Bereich der Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbalm in eigenem Namen gegenüber Dritten auf.

² Die Gemeinde Köniz ist im Bereich Wasserversorgung befugt, auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbalm alle zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Handlungen, Vorkehrungen und Verfügungen an Stelle der Gemeinde Oberbalm zu treffen. Dazu gehört insbesondere das Erheben von Gebühren, das Ausscheiden der erforderlichen Schutzzonen sowie Erstellung und Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).

Artikel 4 Erschliessung

¹ Das erschliessungspflichtige Versorgungsgebiet richtet sich nach Artikel 9 des Wasserversorgungsgesetzes.

² Die Gemeinde Köniz kann auch im Gemeindegebiet von Oberbalm die Erschliessung auf weitere Gebiete ausdehnen und Wasser an Liegenschaften ausserhalb des erschliessungspflichtigen Versorgungsgebietes abgeben.

Artikel 5 Übertragung der Infrastruktur

¹ Die Gemeinde Oberbalm überträgt der Gemeinde Köniz mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre gesamten öffentlichen Infrastrukturanlagen der Wasserversorgung und des Hydrantenlöschschutzes mitsamt den dazugehörenden gemeindeeigenen Grund-

³ Heute sind dies insbesondere das Reglement vom 5. Mai 2003 über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement, Nr. 752.32), die Verordnung vom 13. August 2003 über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsverordnung; Nr. 752.321.1), die Verordnung vom 13. August 2003 über den Wasserversorgungstarif (Nr. 752.321.2), das Reglement vom 28. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren (Nr. 154.20).

stücken (nachfolgend: Anlagen) unentgeltlich zu Eigentum. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.

² Sämtliche Kosten, die durch die Eigentumsübertragungen der Anlagen anfallen (insbesondere allfällige Kosten für Notariat und Grundbuch) gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung Oberbalm.

³ Nicht an die Gemeinde Köniz übertragen werden netzunabhängige Löschwasserseinrichtungen wie Feuerweiher, Löschweiher und dergleichen.

⁴ Ausserdem werden folgende bestehende Anlagen von der Gemeinde Köniz nicht zu Eigentum übernommen:

- Fassungen und Pumpwerk Balmgraben inkl. zugehöriger Leitungsanlagen
- Fassungen und Pumpwerk Borisried inkl. zugehöriger Leitungsanlagen
- Reservoir Balmberg alt

⁵ Die Gemeinde Oberbalm stellt der Gemeinde Köniz die Anlagen nach Absatz 4 bis zur Stilllegung unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung. Die Gemeinde Köniz übernimmt die Entschädigung an die mit der Schutzzone Balmgraben belastete Grundeigentümerschaft in der Höhe von Fr. 200.-- pro Jahr, solange die Schutzzone für die Wasserversorgung gebraucht wird. Allfällige während der verbleibenden Einsatzzeit dieser Anlagen unumgängliche Unterhaltsarbeiten und Reparaturen gehen zu Lasten der Gemeinde Köniz.

Artikel 6 Beanspruchung von Land für Anlagen der Wasserversorgung und des Hydrantenlöschschutzes

Die Gemeinde Köniz ist berechtigt, für die übernommenen Anlagen, für neu erstellte Anlagen sowie für die Anlagen nach Artikel 5 Absatz 2 unentgeltlich öffentlichen Grund oder Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Oberbalm zu beanspruchen. Die Gemeinde Oberbalm erteilt der Gemeinde Köniz unentgeltlich die notwendigen Rechte.

Artikel 7 Anlagen

¹ Die Gemeinde Köniz plant, betreibt, unterhält, erstellt und erweitert die Anlagen auch auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm.

² Die Gemeinde Köniz ist insbesondere befugt

- a) bestehende Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm technisch und funktional dem Versorgungsauftrag anzupassen,
- b) die Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm mit jenen der Gemeinde Köniz zu verbinden und
- c) die Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm auch für die Gemeinde Köniz oder für weitere Gemeinden zu nutzen.

Artikel 8 Finanzierung

¹ Die Gemeinde Oberbalm überträgt der Gemeinde Köniz mit dem Übergang der Aufgaben nach diesem Vertrag den Gesamtbestand der Spezialfinanzierung Wasserversorgung per 30. September 2015.

² Allfällige Beiträge von Bund, Kanton (insbesondere Wasserfonds) oder Dritten an die Wasserversorgung für das Gemeindegebiet von Oberbalm, stehen ab Inkrafttreten dieses Vertrages der Gemeinde Köniz zu.

³ Die Gemeinde Köniz erhebt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben nach diesem Vertrag, das heisst per 1. Oktober 2015, direkt bei den Pflichtigen im Gemeindegebiet von Oberbalm die Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und den Hydrantenlöschschutz gemäss den Erlassen der Gemeinde Köniz.

⁴ Die Gemeinde Köniz erhebt auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm keine höheren Beiträge oder Gebühren als sie auf ihrem eigenen Gemeindegebiet erhebt.

⁵ Die Gemeinde Köniz führt ungeachtet der Gemeindegrenzen *eine* Spezialfinanzierung Wasserversorgung.

Artikel 9 Informationsaustausch

¹ Die Gemeinden Köniz und Oberbalm informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Belange, welche die Wasserversorgung betreffen könnten (wie z.B. Baubewilligungsverfahren, Strassenbauvorhaben).

² Die Gemeinde Köniz lädt die Gemeinde Oberbalm mindestens einmal jährlich zum Informationsaustausch ein.

³ Bei der Gemeinde Köniz ist die Abteilung Gemeindebetriebe die zuständige Ansprechstelle, in der Gemeinde Oberbalm die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.

⁴ Beide Gemeinden können jederzeit Informationen, ein Treffen oder eine Aussprache betreffend die mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben verlangen.

Artikel 10 Dauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt unbefristet.

² Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils auf das Ende eines Wasserjahres (30. September) schriftlich gekündigt werden, erstmals auf den 30. September 2039.

³ Die Parteien verpflichten sich, bei der Auflösung dieses Vertrags über die Einzelheiten der Abwicklung und Rückübertragung zu verhandeln und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Dabei sind insbesondere die Amortisationszeiten der Infrastruktur zu berücksichtigen.

Artikel 11 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

¹ Die Parteien verpflichten sich, bei Unstimmigkeiten das Gespräch zu suchen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

² Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

Artikel 12 Schadloshaltung

Die Gemeinde Oberbalm verpflichtete sich, die Gemeinde Köniz bei Ansprüchen Dritter schadlos zu halten bei Schäden aus den übernommenen Anlagen und den Anlagen nach Artikel 5 Absatz 2 oder aus Schäden im Zusammenhang mit dem Wasser auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm, die vor der Inbetriebnahme des neuen Reservoirs Balmberg mit den Verbindungsleitungen und vor dem Abschluss der Anpassungsarbeiten im Reservoir Tschuggen entstanden sind.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Oktober 2015 in Kraft, sofern ihn beide Parteien unterzeichnet haben und sofern der Regierungsrat des Kantons Bern die Beiträge aus dem Wasserfonds in der Höhe von 50 % der beitragsberechtigten Kosten gemäss Vorprojekt Ryser Ingenieure AG, Technischer Bericht vom 16. Dezember 2013, zugesichert hat.

Im Namen des Gemeinderates Oberbalm

Datum:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Anken

Hanspeter Ruef

Im Namen des Gemeinderates Köniz

Datum:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ueli Studer

Pascal Arnold

Entwurf vom 12.3.2014

Die Einwohnergemeinde Oberbalm erlässt

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und
- Artikel 64 und 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

das folgende

Reglement für die Übertragung der Wasserversorgung an die Einwohnergemeinde Köniz

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement schafft die rechtliche Grundlage für die Übertragung der kommunalen Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes an die Gemeinde Köniz (Sitzgemeinde).</p>
Vertrag	<p>Art. 2</p> <p>1 Der Gemeinderat kann die gesamte Aufgabe der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes durch Vertrag an die Sitzgemeinde übertragen.</p> <p>2 Die Sitzgemeinde ist mit dem Vertrag zu verpflichten, in der Gemeinde Oberbalm für eine ausreichende und qualitativ einwandfreie Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gemäss der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung zu sorgen.</p>
Rechtsgrundlagen	<p>Art. 3</p> <p>1 Mit der Übertragung erfüllt die Sitzgemeinde diese Aufgaben auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm nach dem jeweils gültigen übergeordneten Recht (insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und dem kantonalen Wasserversorgungsrecht) sowie ihrem eigenen jeweils gültigen Recht.</p> <p>2 Auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm gilt mit der Übertragung im Bereich der Wasserversorgung das kommunale Recht der Sitzgemeinde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.</p>

Verfügungen,
Gebühren und
Beiträge

Art. 4

- 1 Die Sitzgemeinde übernimmt auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbalm mit der Übertragung dieser Aufgaben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Oberbalm im Bereich der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes.
- 2 Die Sitzgemeinde kann insbesondere Verfügungen erlassen und nach Massgabe ihrer Erlasse öffentliche Abgaben erheben (insbesondere Anschluss-, Grund-, Benützungs- und Verwaltungsgebühren).

Art. 5

Erschliessung

- 1 Das erschliessungspflichtige Versorgungsgebiet richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.
- 2 Die Sitzgemeinde kann im Gemeindegebiet von Oberbalm die Erschliessung auf weitere Gebiete ausdehnen oder Wasser an Liegenschaften ausserhalb des erschliessungspflichtigen Versorgungsgebietes abgeben.

Art. 6

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Sitzgemeinde stehen die im übergeordneten Recht vorgesehenen Rechtsmittel offen. Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren der Gemeinde Köniz wird ausgeschlossen.

Art. 7

Übertragung der
Infrastruktur

- 1 Die Gemeinde Oberbalm überträgt der Sitzgemeinde mit der Übertragung dieser Aufgaben unentgeltlich die gesamten öffentlichen Infrastrukturanlagen der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes. Von der Übertragung ausgenommen sind die Fassungen und das Pumpwerk Balmgraben inklusive zugehöriger Leitungsanlagen, die Fassungen und das Pumpwerk Borisried inklusive der zugehörigen Leitungsanlagen sowie das alte Reservoir Balmberg.
- 2 Die Gemeinde Oberbalm stellt die in Absatz 1 genannten, der Sitzgemeinde nicht zu Eigentum übertragenen Anlagen der Sitzgemeinde bis zur Stilllegung unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung.

Übertragung der Mittel der Spezialfinanzierung	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeinde Oberbalm überträgt der Sitzgemeinde im Zeitpunkt der Übertragung dieser Aufgaben den Gesamtbestand ihrer Spezialfinanzierung Wasserversorgung.</p>
Schadloshaltung während der Übergangszeit	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann die Gemeinde Oberbalm vertraglich verpflichten, die Sitzgemeinde während einer Übergangszeit bei Schäden von Dritten aus der Wasserversorgung schadlos zu halten.</p>
Aufhebung bisheriger Erlasse	<p>Art. 10</p> <p>Mit dem Datum der Übertragung dieser Aufgaben an die Sitzgemeinde werden folgende Erlasse der Gemeinde Oberbalm aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserversorgungsreglement vom 8. Dezember 2001 mit - Gebührenreglement vom 8. Dezember 2001
Inkrafttreten	<p>Art. 11</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.</p>

Übertragung Wasserversorgung Oberbalm

Verfasser: Thomas Pfyl, Finanzabteilung

Grobanalyse Wasserversorgung Oberbalm, Stand 21.05.2014

Ausgangslage

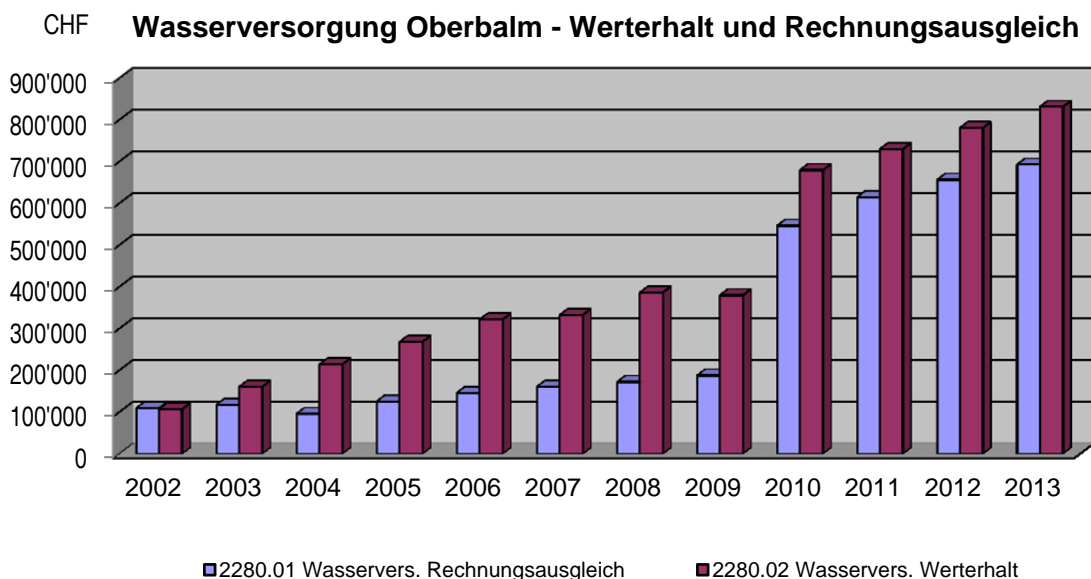
Die Dorfgemeinde Oberbalm hat in den dreissiger Jahren mit der Fassung von Quellen im Balmgraben eine eigene Wasserversorgung erstellt. Ende der sechziger Jahre wurde zur Erschliessung des übrigen Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch die Einwohnergemeinde eine ausgedehnte Wasserversorgung gebaut (Borisried). Per 01. Januar 2010 wurde die Wasserversorgung Dorf formell in die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde integriert. Der Wasserbedarf konnte bis heute knapp gedeckt werden. Bei längeren Trockenperioden vermögen die Fassungen den heutigen Wasserbedarf nicht mehr zu decken, deshalb empfiehlt die GWP eine zusätzliche Wasserbeschaffungsmöglichkeit zu prüfen. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberbalm hat im Dezember 2010 der Prüfung einer Übertragung der Wasserversorgung an die Gemeinde Köniz zugestimmt.

Die Gemeinde Köniz will nun die Übernahme der Versorgung in Anbetracht des Erneuerungsbedarfs der Infrastruktur, der notwendigen Neubauten und der Weite des Versorgungsgebietes sorgfältig abklären. Die Finanzabteilung wurde am 05. September 2012 beauftragt, eine Grobanalyse betreffend die Wasserversorgung Oberbalm zu erstellen.

Grobanalyse Spezialfinanzierung Wasserversorgung Oberbalm

a) SF Rechnungsabschluss und Werterhalt

Die Gemeindewasserversorgung Borisried konnte in den letzten 12 Jahren die Konti Rechnungsausgleich (Ende 2013: CHF 692'995.26) und Werterhalt (CHF 831'504.50) kontinuierlich erhöhen - auf das Jahr 2010 wohl infolge der Übernahme der Wasserversorgung Oberbalm Dorf sogar massiv (vgl. Grafik). Der Wert der Spezialfinanzierung mit 1,52 Mio. Franken per Ende 2013 kann nicht in Relation zum Wiederbeschaffungswert gestellt werden, da der Wiederbeschaffungswert nur für die Versorgung Borisried (ohne Oberbalm Dorf) mit rund 6 Mio. Franken vorliegt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass in den letzten Jahren kein grösserer Unterhalt respektive keine grösseren Investitionen mehr ausgeführt wurden und ein gewisser Nachholbedarf besteht.



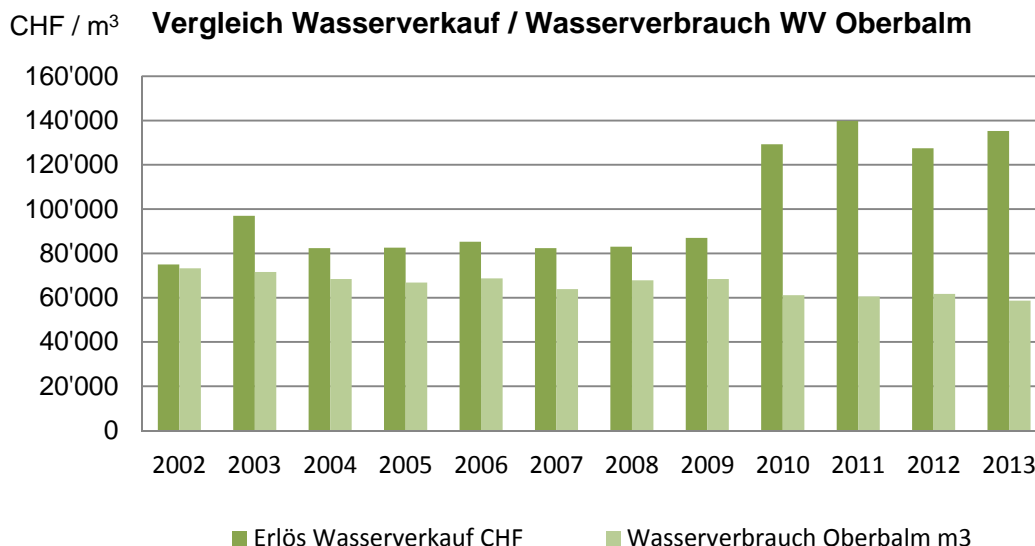
b) Erfolgsrechnung (Beilage 1)

Einnahmen: Die Wassergebühren werden nach dem Verursacherprinzip an den Wasserbezüger weiterverrechnet und die Spezialfinanzierung wird mit jährlich wiederkehrenden und einmaligen Gebühren finanziert. Dank dem Zusammenschluss der Wasserversorgungen Oberbalm Dorf und Borisried ist der Erlös ab dem Jahr 2010 stark angestiegen. In früheren Jahren (2002 und 2004) mussten noch Entnahmen aus dem Rechnungsausgleich vorgenommen werden, damit die Rechnung ausgeglichen abgeschlossen werden konnte. In den Jahren 2007 und 2009 sind grössere Entnahmen aus dem Werterhalt getätigt worden, um wohl Investitionen zu finanzieren.

Ausgaben: An grösseren Ausgabenpositionen kann der Energiebedarf und der Unterhalt der Anlagen erwähnt werden. Beide Positionen weisen grosse jährliche Unterschiede aus. Zusammen absorbieren sie etwa 20 % des Umsatzes. Als grösste Positionen fallen die Einlagen in den Rechnungsausgleich und den Werterhalt ins Gewicht. Neu absorbieren sie rund 60 % des Umsatzes. 2011 wird zudem der verrechnete Aufwand viel höher als früher ausgewiesen. Der Aufwand wurde in Absprache mit dem AGR und den Revisoren den aktuellsten Gegebenheiten angepasst, da dieser vorher zu tief angesetzt war. Im Berichtsjahr 2013 wurden die hohen Projektkosten des Vorjahres wieder korrigiert, dafür ist der Aufwand für den Unterhalt der Anlagen stark angestiegen.

c) Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch geht seit 2002 kontinuierlich zurück. Wurden im Jahr 2002 noch 73'236,3 m³ Wasser verbraucht, so sind es 2013 rund 20 % weniger sprich 58'635 m³. Um 10 % reduziert hat sich der Verbrauch vom Jahr 2009 auf 2010 und beruht evtl. auf der Preiserhöhung in der Dorfgemeinde (CHF 1.20 statt 1.00).

d) Fazit vor Übernahme der Wasserversorgung und vor Investitionstätigkeit

Grundsätzlich scheint die Wasserversorgung Oberbalm solide finanziert. Die ER ermöglicht momentan noch Einlagen in die Spezialfinanzierungen Werterhalt und Rechnungsausgleich, welche momentan auch noch gut (1,52 Mio. Franken) dotiert sind. Allerdings scheint ein gewisser Nachholbedarf bei der Wasserversorgung nötig zu sein und absorbiert evtl. den ausgewiesenen Betrag der SF Werterhalt. Die SF Rechnungsausgleich muss zudem für einen eventuellen Ausgleich der Wasserzinsen (Differenz Köniz / Oberbalm) beansprucht werden. Entscheidend werden somit die zusätzlich geplanten Investitionen sowie deren Auswirkung in der Erfolgsrechnung sein!

Ausblick Investitionen Wasserversorgung Oberbalm – Anlagenzusammenlegung (ohne Zweiteinspeisung und angepasster Transportachse (Rechnung A0+5 exkl. MwSt, Kostengenauigkeit +/- 20 %)

Unsere Wasserversorgung rechnet (gemäss Berechnungen von D. Probst vom 23. Dezember 2013) in den nächsten 5 Jahren mit folgenden Investitionskosten:

Investitionskosten bei Übernahme
(Vorprojekt Ryser Ingenieure AG; Dez. 2013) brutto: CHF 5'060'000.00

./. Subvention AWA*: ./. CHF 1'868'000.00

- 50 % an Primäranlagen (Reservoire, PW, Leitungen usw.)
- 25 % an Transportleitungen im Versorgungsgebiet
- 50 % an Mehrkosten infolge Ausbau auf DN 200
- 25 % an Mehrkosten Ausbau innerhalb Versorgungsgebiet

Investitionskosten bei Übernahme (Vorprojekt) netto CHF 3'192'000.00

Leitungserneuerungen A0 + 5 (0 %-Beitrag AWA*) CHF 1'060'000.00

Kosten Standardangleichung Oberbalm an Köniz (mit Beitrag AWA*) CHF 178'000.00

Total notwendige Investitionskosten CHF 4'430'000.00

* Diese Beiträge müssen vom Kanton noch schriftlich zugesichert werden. Bei den weiteren Investitionskosten sind Beiträge seitens Kanton grundsätzlich nicht oder nur minimal möglich, da diese Investitionen für eine Übernahme nicht zwingend sind (Auskunft von T. Ammon anlässlich der Besprechung vom 21.01.2013 und 8.4.2013 mit D. Probst).

Von den notwendigen Investitionskosten von CHF 4'430'000.00 können folgende Aspekte abgezogen werden:

Bestand Spezialfinanzierung Werterhalt per Sept. 2015 ./. CHF 920'000.00
(Prognose A. Durrer vom 01.05.2014)

Verzicht auf Erneuerungskosten Haltenhübeli bei WV Köniz
Erneuerung / Ausbau und Rückbau Leitungsnetz Haltenstrasse
Total Rückbau Anlagen Köniz (Ohnehinkosten) ./. CHF 3'210'000.00

Restanz zu Lasten WV Köniz CHF 300'000.00

Grundsätzlich könnte der Bestand der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Stand September 2015: CHF 706'000.00 gem. Prognose A. Durrer vom 01.05.2014) zum Ausgleich der Differenz beigezogen werden. Die Finanzabteilung ist der Auffassung, dass zu Lasten der Gemeinde Köniz keine Mehrkosten (neben den umfangreichen Vorbereitungsarbeiten / Interne Leistungen) verbleiben sollten. Somit ist zu prüfen, ob die Gemeinde Oberbalm die verbleibende Restsumme übernehmen kann oder ob eventuell mit einem zusätzlichen Zuschlag auf dem Wasserzins der Nutzerinnen und Nutzer aus Oberbalm ein Ausgleich geschaffen werden kann. Mit dieser Option rüstet sich die WV Köniz auch gegen zusätzliche, nicht budgetierte Kosten bei den anstehenden Investitionen. Diese Option soll jedoch nur vollzogen werden, wenn nach Abschluss der Übernahme und der Investitionstätigkeiten eine höhere Restanz zu Lasten der WV Köniz als vorstehend ausgewiesen werden muss.

Ausblick Erfolgsrechnung Wasserversorgung Oberbalm

Die Planzahlen basieren auf den Berechnungen von Dino Probst, Wasserversorgung Köniz, vom 28.01.2014:

a) Einlage Spezialfinanzierung 100 %	CHF	130'317.00
b) Einlage Spezialfinanzierung 60 % (gesetzl. Minimalvorgabe)	CHF	78'192.00
Personal, Administration, Unterhalt	CHF	47'118.00
Energiekosten	CHF	18'712.00
<i>Total Aufwand Spezialfinanzierung</i>	<i>CHF</i>	<i>144'022.00</i>
<i>Einnahmen aus Wasserverkauf</i>	<i>./.</i>	<i><u>CHF 131'272.00</u></i>
Total ungedeckte Kosten pro Jahr	CHF	12'750.00

Die Einnahmen aus dem Wasserverkauf von durchschnittlich rund CHF 130'000.00 werden auch gemäss Berechnungen von T. Baumgartner auf Grund des heutigen Wasserverbrauchs zu Könizer Gebührenansätzen bestätigt (CHF 129'000.00). Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass in den letzten Jahren der Wasserverbrauch um rund 20 % abgenommen hat (vgl. Grafik). Ein anhaltender Trend führt zu weiteren Defiziten. Ebenfalls zu einer massiven Erhöhung der ungedeckten Kosten führt der Umstand, dass grundsätzlich mit einer Einlage von 100% in die Spezialfinanzierung Werterhalt gerechnet werden sollte. Dadurch würde das Defizit der Erfolgsrechnung um über CHF 50'000.00 auf CHF 65'000.00 pro Jahr ansteigen. Anlässlich der internen Diskussion wurde entschieden, dass diese Variante nicht weiter verfolgt wird, da in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin mit einem reduzierten Abschreibungssatz gerechnet werden kann. Der Bestand der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich mit ca. CHF 706'000.00) reicht zwar aus, um das Defizit über rund 10 Jahre auszugleichen, steht dann aber nicht mehr für die Restanz bei den Investitionen zur Verfügung. Werden die heute ausgewiesenen ungedeckten Kosten für 20 Jahre berechnet, fehlt der Wasserversorgung Köniz auch ein erheblicher Betrag.

Um die Unsicherheiten einzuschränken wurde in der Arbeitsgruppe beschlossen, mittels drei Szenarien (best case (+) / neutral / worst case (-)) die Bandbreite der verschiedenen Möglichkeiten einzugrenzen. Die Finanzabteilung hat die entsprechenden Berechnungen vorgenommen. Hauptunsicherheit bilden dabei die Investitionskosten, welche mit einer Schätzgenauigkeit von +/- 20% (Vorprojekt) vorliegen. Aufgeteilt in die drei Szenarien ergeben sich folgende Berechnungen:

Szenarien Investitionskosten

	+	neutral	-
Investitionskosten netto (+/- 20 %)	CHF 3'544'000	4'430'000	5'316'000
./.. Bestand SF Werthalt (Ende 2014)	- CHF 920'000	- CHF 920'000	- CHF 920'000
Ohnehinkosten WV Köniz (+/n/-)	- CHF 2'568'000	- CHF 3'210'000	- CHF 3'852'000
Restanz zu Lasten Wasserversorgung Köniz	CHF 56'000	CHF 300'000	CHF 544'000
Berechnung Einlage Spezialfinanzierung gemäss Szenarien			
Nettoinvestitionen Oberbalm	CHF 976'000	CHF 1'220'000	CHF 1'464'000
Amortisation auf 60 Jahre!	CHF 16'000	CHF 20'000	CHF 24'000

Die Szenarien der Erfolgsrechnung in den drei Varianten (neutral / + / -) sind im **Anhang 1 – 3** dargestellt.

Best-Case-Szenario (+)

- a) Investitionen
Beim Szenario „best case“ können die geplanten Investitionen praktisch vollständig durch die bisher erarbeiteten Mittel beglichen werden. Das Szenario ist für die WV Köniz wünschenswert, da damit keine zusätzlichen Mittel aus der SF Rechnungsausgleich benötigt werden.
- b) Erfolgsrechnung
Das Szenario zeigt ein erfreuliches Ergebnis. Da die Investitionskosten praktisch durch die SF Werterhalt gedeckt werden, verbleiben rund 0,6 Mio. Franken für die Deckung der negativen Ergebnisse aus der jährlichen Wasserrechnung Oberbalm. Dieser Betrag reicht somit aus, um die heutige Differenz während rund 50 Jahren zu übernehmen.

Szenario Neutral

- a) Investitionen
Das Szenario „neutral“ entspricht den bereits unter der Rubrik Ausblick erarbeiteten Berechnungen. Die Restanz z.L. der Wasserversorgung Köniz kann zuerst mit dem Bestand der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich beglichen werden, wenn keine wesentlichen Änderungen eintreten. Der verbleibende Restbestand dient dann in den nächsten (rund 30) Jahren zum Ausgleich des Fehlbetrages des Defizites gemäss der Erfolgsrechnung. Auch dieses Szenario kann somit dem Stimmvolk zur Annahme empfohlen werden.
- b) Erfolgsrechnung
Das erwartete Szenario kann ebenfalls unterstützt werden. Gemäss Berechnung dient der Restbestand der SF von 0,4 Mio. Franken während rund 20 - 30 Jahren für den Ausgleich der defizitären Wasserrechnung Oberbalm.

Worst-Case-Szenario (-)

- a) Investitionen
Bei diesem Szenario beträgt die Restanz zu Lasten der Wasserversorgung bereits über eine halbe Million Franken. Es darf zwar damit gerechnet werden, dass nicht alle Teilprojekte gleichzeitig entsprechende Mehrkosten von 20 % ausweisen, aber bei der Ausführung der Bauarbeiten müssen Massnahmen eingeplant werden, damit Kostenüberschreitungen bei nachfolgenden Bauarbeiten kompensiert werden können. Ansonsten sind diese Kosten via höhere Tarife bei den Nutzern aus Oberbalm einzufordern (Option im Vertrag vorsehen).
- b) Erfolgsrechnung
Bei diesem Szenario wird der Bestand der Spezialfinanzierungen praktisch bereits mit den Investitionen aufgebraucht. Es verbleibt nur noch ein kleiner Teil zum Ausgleich des Defizites aus der Wasserrechnung Oberbalm. Da auch mit einem leichten Rückgang der Wasserbezüge gerechnet wird, muss die Gemeinde Köniz bereits ab dem Jahr 2022 die Defizite der Wasserbezüge in Oberbalm übernehmen. Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass die Investitionen nicht in diesem Ausmass überschritten werden können (vgl. Investitionen) und gleichzeitig muss es möglich sein, dass die Tarife für die Nutzer aus Oberbalm beim Eintreten des „worst-case-szenarios“ erhöht werden können (Option im Vertrag). Auf der Basis des aktuellen Umsatzes „Verbrauchsgebühren“ ergäbe eine Erhöhung des Tarifs um max. 50 % einen Mehrertrag von ca. CHF 35'000.00/a. Damit liesse sich das Risiko massgeblich reduzieren.

Fazit: Die vorstehenden Szenarien „best-case“ und „neutral“ kann die Finanzabteilung vorbehaltlos empfehlen. Gemäss unseren bisherigen Erfahrungen konnten bei der Wasserversorgung Köniz die geplanten Investitionskosten meistens unterschritten werden. Wir gewichten deshalb die Szenarien wie folgt: best-case 30 %, neutral 50 %, worst-case 20 %. Somit rechnen wir mit einer Wahrscheinlichkeit von 80 %, dass die Übernahme nicht zu Mehrkosten bei der Wasserversorgung Köniz führt.

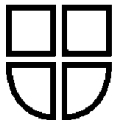
Die Realisierung der Investitionen muss jedoch so geplant werden, dass das „worst-case-szenario“ nicht im vollen Umfang eintritt. Zur Absicherung sind im Vertrag zudem Massnahmen vorzusehen, dass im Notfall die effektiven Nutzer ebenfalls ihren Anteil an den Mehrkosten entrichten und nicht das ganze Risiko von der Wasserversorgung Köniz zu tragen ist. Dies umso mehr, als die Wasserversorgung Oberbalm ohne die Übernahme nicht ohne eine Erhöhung der Wasserzinsen überleben kann.

Beilagen:

- Vergleich Jahresrechnung
- Investitionsbedarf gem. Berechnungen D. Probst vom 23. Dezember 2013
- Erfolgsrechnung in Szenarien (Anhang 1 -3)

Vergleich Jahresrechnung über die Jahre 2002 - 2013

Konto Nr.	Kontobezeichnung	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Ausgaben	Total	150'988.05	167'604.75	168'300.46	177'039.55	167'929.10	94'276.00	132'357.15	97'744.60	103'110.70	118'123.80	100'198.55	124'441.40
700.300.01	Entsch., Sitz.gelder		0.00	559.00	656.00						750.00		
700.301.01	Besoldung	5'466.50	4'997.00	4'382.00	2'874.00	7'970.00	4'507.00	3'656.00	3'018.00	2'931.00	4'265.50	6'680.00	1'900.00
700.303.01	Sozialversicherungsbeiträge						12.60	148.50	934.65	30.65	119.15	304.65	156.65
700.310.01	Projekte, Drucksachen etc.	-14'798.50	15'242.50		4'396.90					115.00			
700.311.01	Anschaffung Mat./Geräte		2'516.30	2'471.55					333.55			299.00	
700.312.01	Energie	13'593.30	15'878.65	13'626.50	12'688.95	11'199.35	6'301.25	7'660.95	7'861.25	7'780.95	9'846.80	11'822.70	7'403.15
700.313.01	Bau & Verbrauchs.mat.	117.20		120.00	942.85	1'059.45	154.45				116.30	802.90	2'259.60
700.314.01	Unterhalt Rep. der Anlagen	41'167.35	26'733.15	17'092.60	31'520.30	16'240.95	14'923.40	7'782.45	9'351.95	6'333.55	47'154.10	16'437.00	57'427.00
700.315.01	Unterhalt Mat. / Geräte		0.00	151.20	218.25	1'171.75				464.85			
700.318.01	Gebühren, Versich.prämien	753.55	552.35	757.40	495.90	495.90	1'680.45	30.80	558.20	472.95	571.95	472.95	395.00
700.331.01	Abschreib. Wiederbesch.wert					60'335.00		42'951.25					
700.380.01	Einlagen Rechnungsausgl.	36'530.70	41'564.80	68'355.86	69'475.40	15'685.70	11'425.85	14'856.20	20'415.60	29'681.75		8'079.35	
700.380.02	Einlagen Werterhaltung	50'645.00	50'645.00	50'645.00	53'771.00	53'771.00	53'771.00	53'771.00	53'771.00	53'800.00	53'800.00	53'800.00	53'400.00
700.390.01	Verrechner Aufwand	16'872.55	9'475.00	10'139.35			1'500.00	1'500.00	1'500.00	1'500.00	1'500.00	1'500.00	1'500.00
Einnahmen		150'988.05	167'604.75	168'300.46	177'039.55	167'929.10	94'276.00	132'357.15	97'744.60	103'110.70	118'123.80	100'198.55	124'441.40
700.428.01	Einnahmenüberschuss IR	10'837.75	26'650.35	16'235.90	42'046.65	14'972.00	5'377.00		6'440.00	15'900.00	10'080.00		
700.435.01	Erlös Wasserverkauf	135'249.50	127'503.25	139'803.41	129'314.90	87'035.50	82'998.50	82'389.05	85'272.60	82'558.90	82'379.80	96'959.50	75'000.00
700.436.01	Rückerst. Dritten	568.85					965.85		128.00				13'988.00
700.480.01	Entnahmen Rechnungsausgl.										21'496.75		31'571.20
700.480.02	Entnahme Werterhaltung					60'335.00		42'951.25					
700.491.01	Verrech. Zinsen	4'311.95	13'451.15	12'261.15	5'678.00	5'586.60	4'934.65	7'016.85	5'904.00	4'651.80	4'167.25	3'239.05	3'882.20



Köniz, 23. Dezember 2013 prd

Wasserversorgung Oberbalm
Stand Vorprojekt
Rechnung A0+5 excl. MwSt, Kostengenauigkeit ± 20 %

1netto) Anlagenzusammenlegung (A0), Netto unter Abzug von Subventionen

• Investitionskosten bei Übernahme (Vorprojekt)		CHF	3'192'000
	Total	CHF	3'192'000

Subventionen AWA: Gem. Plan Subventionsabgrenzung 50 % an Primäranlagen (Reservoir, PW, Transportleitungen ausserhalb Versorgungsgebiet) und 25 % an Transportleitungen im Versorgungsgebiet. Zudem 50 % an Mehrkosten infolge Ausbau auf DN 200 des best. Netzes in Niederscherli/Oberscherli ausserhalb Versorgungsgebiet und 25 % innerhalb Versorgungsgebiet.

• Zusätzliche Jahreskosten (Einlage, Energie, Personal, Unterhalt, Administration)		CHF	144'000
	Total	CHF	144'000

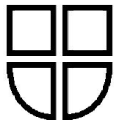
• Einnahmen pro Jahr: Wiederkehrende Gebühren		CHF	131'000
• Einnahmen pro Jahr: Einmalige Gebühren (Annahme 1 Doppelfamilienhaus)		CHF	10'000
	Total	CHF	141'000

pro memoria) Massnahmen Köniz "ohne Oberbalm" gem. Kostenschätzung vom 20.12.2013

• Reservoir Hornwald (Ersatz Reservoir Haltenhübeli)		CHF	1'200'000
• Leitungsbau Hornwald		CHF	200'000
• Installationen im Reservoir/Pumpwerk Niederscherli		CHF	400'000
• Leitungsbau Haltenstrasse (Niederscherli/Oberscherli)		CHF	1'140'000
• Steuerung		CHF	190'000
• Rückbauten		CHF	80'000
	Total	CHF	3'210'000

Subventionen AWA: Für die Erneuerung Reservoir Haltenhübeli bei einem Alleingang von Köniz werden keine Subventionen ausgerichtet (Netto=Brutto) da die WV Köniz nicht subventionsberechtigt ist.

Fazit: Der Alleingang ist für Köniz finanziell gesehen nicht günstiger. Inkl. der zu erwartenden Einnahmen aus den einmaligen Gebühren halten sich Jahreskosten und Jahreseinnahmen in etwa die Waage.



1brutto) Anlagenzusammenlegung (A0), Brutto ohne Abzug von Subventionen

- Investitionskosten bei Übernahme (Vorprojekt)

	CHF	5'060'000
Total	CHF	5'060'000

Subventionen AWA: Gem. Plan Subventionsabgrenzung 50 % an Primäranlagen (Reservoir, PW, Transportleitungen ausserhalb Versorgungsgebiet) und 25 % an Transportleitungen im Versorgungsgebiet. Zudem 50 % an Mehrkosten infolge Ausbau auf DN 200 des best. Netzes in Niederscherli/Oberscherli ausserhalb Versorgungsgebiet und 25 % innerhalb Versorgungsgebiet.

- Zusätzliche Jahreskosten (Einlage, Energie, Personal, Unterhalt, Administration)

	CHF	144'000
Total	CHF	144'000
- Einnahmen pro Jahr: Wiederkehrende Gebühren

	CHF	131'000
--	-----	---------
- Einnahmen pro Jahr: Einmalige Gebühren (Annahme 1 Doppelfamilienhaus)

	CHF	10'000
Total	CHF	141'000

pro memoria) Massnahmen Köniz "ohne Oberbalm"

- Reservoir Hornwald (Ersatz Reservoir Haltenhübeli)

	CHF	1'200'000
--	-----	-----------
- Leitungsbau Hornwald

	CHF	200'000
--	-----	---------
- Installationen im Reservoir/Pumpwerk Niederscherli

	CHF	400'000
--	-----	---------
- Leitungsbau Haltenstrasse (Niederscherli/Oberscherli)

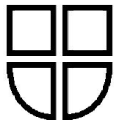
	CHF	1'140'000
--	-----	-----------
- Steuerung

	CHF	190'000
--	-----	---------
- Rückbauten

	CHF	80'000
Total	CHF	3'210'000

Subventionen AWA: Für die Erneuerung Reservoir Haltenhübeli bei einem Alleingang von Köniz werden keine Subventionen ausgerichtet (Netto=Brutto) da die WV Köniz nicht subventionsberechtigt ist.

Fazit: Ohne Subventionen wäre eine Übernahme aus Kostengründen nicht denkbar.



2netto/brutto) Leitungserneuerung A0+5 (Basis Erneuerungsplanung Köniz)

Erneuerung Druckzone Dorf:

• Hinterbergstrasse, GG DN 100/125, Länge ca. 180 m (70 S, 110 F), Priorität 1	CHF	120'000
• Hubelgasse, GG DN 125, Länge ca. 130 m (S), Priorität 1	CHF	131'000
• Oberbalmstrasse West, GG DN 150, Länge ca. 220 m (110 S, 110 F), Priorität 1	CHF	174'000
• Oberbalmstrasse Ost, GG DN 125, Länge ca. 370 m (80 S, 290 F), Priorität 1	CHF	211'000
• Oberbalmstrasse Zentrum, GG DN 150, Länge ca. 220 m (S), Priorität 2	CHF	237'000
• Dorfgasse/Schmittengässli, GG DN 125, Länge ca. 160 m (S), Priorität 2	CHF	162'000
• Hubelweidweg, GG DN 125, Länge ca. 250 m (S), Priorität 2	CHF	253'000
• Kirchmattweg, GG DN 100, Länge ca. 50 m, Priorität 1, kein Ersatz	CHF	0
• Balmbergstrasse, GG DN 125, Länge ca. 100 m, Priorität 2, mit Studie ersetzt	CHF	0
• Oberbalmstr. (Balmgrabenweg-Balmbergstr.), GG DN 150, Länge ca. 280 m Priorität 2, mit Studie ersetzt	CHF	0
• Balmgrabenweg, GG DN 125, Länge ca. 320 m, Priorität 2, mit Studie ersetzt	CHF	0
• Hinterbergstrasse Süd, GG DN 100, Länge ca. 170 m, Priorität 2, kein Ersatz	CHF	0
Total	CHF	1'288'000

Annahme A0+10: 100% Priorität 1 und 25% Priorität 2

Total CHF **799'000**

Erneuerung Druckzone Borisried:

• Oberäschi, DG DN 125, Länge ca. 300 m, Priorität 1	CHF	135'000
• Neuhaus, ET DN 125, Länge ca. 100 m, Priorität 2	CHF	45'000
Total	CHF	180'000

Neubauten für Erschliessung Bauzonen

• Oberbalm Dorf, bereits erschlossen	CHF	0
• Borisried, bereits erschlossen	CHF	0
• Gebiet Schlatt, bereits erschlossen	CHF	0
• Oberbalm Ost, Leitungsverlängerung DN 125, ca. 100 m	CHF	81'000
Total	CHF	81'000

Erneuerung und Neubauten A0+5 gesamt bei 0 % Beiträgen AWA

Total CHF **1'060'000**

3netto) Kosten Standardangleichung (A0 bis A0+3), Netto unter Abzug von Subventionen

Mit folgenden einmaligen Kosten ist zu rechnen, externer Aufwand und Material:

• Generelle Wasserversorgungsplanung (A0+3), Subventionen AWA 20 %	CHF	13'000
• Erneuerungsplanung öffentliches Leitungsnetz (A0+3), Subventionen AWA 0 %	CHF	5'000
• Resau, Subventionen AWA 0 %	CHF	10'000
• Leitungsinformationssystem GEONIS (A0+3), Subventionen AWA 0 %	CHF	50'000
• QS/Gefahrenanalyse (A0+3), Subventionen AWA 0 %	CHF	0
• Optimierungen/Anpassungen im Netz (Nullverbräuche, Stumpen, usw.) (A0+3) Subventionen AWA 0 %	CHF	20'000
Total	CHF	98'000

Mit folgenden einmaligen Kosten ist zu rechnen, interner Aufwand (Personal):

• Generelle Wasserversorgungsplanung (A0+3)	CHF	5'000
• Erneuerungsplanung öffentliches Leitungsnetz (A0+3)	CHF	5'000
• Leitungsinformationssystem GEONIS (A0+3)	CHF	5'000
• Planung Trinkwasserversorgung in Notlagen (A0+3)	CHF	5'000
• QS/Gefahrenanalyse (A0+3)	CHF	5'000
• Kosten Administration für Zählereinbindung in der EDV	CHF	15'000
• Optimierungen/Anpassungen im Netz (Nullverbräuche, Stumpen, usw.) (A0+3)	CHF	20'000
• Personalausbildung (Pikett, Unterhalt, usw.)	CHF	20'000
Total	CHF	80'000

Standardangleichung A0+3 gesamt.

Total CHF 178'000

3brutto) Kosten Standardangleichung (A0 bis A0+3), Brutto ohne Abzug von Subventionen

Mit folgenden einmaligen Kosten ist zu rechnen, externer Aufwand und Material:

• Generelle Wasserversorgungsplanung (A0+3), Subventionen AWA 20 %	CHF	16'000
• Erneuerungsplanung öffentliches Leitungsnetz (A0+3), Subventionen AWA 0 %	CHF	5'000
• Resau, Subventionen AWA 0 %	CHF	10'000
• Leitungsinformationssystem GEONIS (A0+3), Subventionen AWA 0 %	CHF	50'000
• QS/Gefahrenanalyse (A0+3), Subventionen AWA 0 %	CHF	0
• Optimierungen/Anpassungen im Netz (Nullverbräuche, Stumpen, usw.) (A0+3) Subventionen AWA 0 %	CHF	20'000
Total	CHF	101'000

Mit folgenden einmaligen Kosten ist zu rechnen, interner Aufwand (Personal):

• Generelle Wasserversorgungsplanung (A0+3)	CHF	5'000
• Erneuerungsplanung öffentliches Leitungsnetz (A0+3)	CHF	5'000
• Leitungsinformationssystem GEONIS (A0+3)	CHF	5'000
• Planung Trinkwasserversorgung in Notlagen (A0+3)	CHF	5'000
• QS/Gefahrenanalyse (A0+3)	CHF	5'000
• Kosten Administration für Zählereinbindung in der EDV	CHF	15'000
• Optimierungen/Anpassungen im Netz (Nullverbräuche, Stumpen, usw.) (A0+3)	CHF	20'000
• Personalausbildung (Pikett, Unterhalt, usw.)	CHF	20'000
Total	CHF	80'000

Standardangleichung A0+3 gesamt.

Total CHF 181'000

Szenario Neutral

Anhang 1

in CHF 1'000.--	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	(4. Quartal)									
Einlage Spez.finanzeung (60%)	20'	78'	78'	78'	78'	78'	78'	78'	78'	78'
Personal/Administration/Unterhalt	12'	48'	49'	50'	51'	52'	53'	54'	55'	56'
Energiekosten	5'	19'	20'	20'	21'	21'	21'	22'	22'	22'
Total Aufwand	37'	145'	147'	148'	150'	151'	152'	154'	155'	156'
abzüglich Einnahmen Wasserverkauf	33'	131'	131'	131'	131'	131'	131'	131'	131'	131'
Defizit / ungedeckte Kosten	4'	14'	16'	17'	19'	20'	21'	23'	24'	25'
Bestand SF per 1.10.2015 / 1.1.	706'	402'	388'	372'	355'	336'	316'	295'	272'	248'
abzüglich Restanz Investitionen	300'									
Restbestand SF	406'									
abzüglich ungedeckte Kosten	4'	14'	16'	17'	19'	20'	21'	23'	24'	25'
Bestand SF per 31.12.	402'	388'	372'	355'	336'	316'	295'	272'	248'	223'

Best-Case-Szenario (tiefere Investitionen von 20% = reduzierte Einlage SF)

Anhang 2

in CHF 1'000.--	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	(4. Quartal)									
Einlage Spez.financeierung (60%)	18'	74'	74'	74'	74'	74'	74'	74'	74'	74'
Personall/Administration/Unterhalt	12'	48'	49'	50'	51'	52'	53'	54'	55'	56'
Energiekosten	5'	19'	20'	20'	21'	21'	21'	22'	22'	22'
Total Aufwand	35'	141'	143'	144'	146'	147'	148'	150'	151'	152'
abzüglich Einnahmen Wasserverkauf	33'	131'	131'	131'	131'	131'	131'	131'	131'	131'
Defizit / ungedeckte Kosten	2'	10'	12'	13'	15'	16'	17'	19'	20'	21'
Bestand SF per 1.10.2015 / 1.1.	706'	648'	638'	626'	613'	598'	582'	565'	546'	526'
abzüglich Restanz Investitionen	56'									
Restbestand SF	650'									
abzüglich ungedeckte Kosten	2'	10'	12'	13'	15'	16'	17'	19'	20'	21'
Bestand SF per 31.12.	648'	638'	626'	613'	598'	582'	565'	546'	526'	505'

Worst-Case-Szenario (höhere Investitionskosten von 20% = erhöhte Einlage SF / reduzierte Einnahmen Wasserverkauf)

in CHF 1'000.--	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	(4. Quartal)									
Einlage Spez.finanzierung (60%)	21'	82'	82'	82'	82'	82'	82'	82'	82'	82'
Personall/Administration/Unterhalt	12'	48'	49'	50'	51'	52'	53'	54'	55'	56'
Energiekosten	5'	19'	20'	20'	21'	21'	21'	22'	22'	22'
Total Aufwand	38'	149'	151'	152'	154'	155'	156'	158'	159'	160'
abzüglich Einnahmen Wasserverkauf	33'	130'	129'	128'	127'	126'	125'	124'	123'	122'
Defizit / ungedeckte Kosten	5'	19'	22'	24'	27'	29'	31'	34'	36'	38'
Bestand SF per 1.10.2015 / 1.1.	706'	157'	138'	116'	92'	65'	36'	5	-29	-65
abzüglich Restanz Investitionen	544'									
Restbestand SF	162'									
abzüglich ungedeckte Kosten	5'	19'	22'	24'	27'	29'	31'	34'	36'	38'
Bestand SF per 31.12.	157'	138'	116'	92'	65'	36'	5'	-29	-65	-103

Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung Oberbalm an die Gemeinde Köniz mit Ersatz des Reservoirs Haltenhübeli Niederscherli der Wasserversorgung Köniz

Übersichtsplan 1:10'000 > siehe Beilage

Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage:

Art. 58 GV

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Beträge in CHF = Eingabefelder

INVESTITIONSOBJEKT: Übertragung WV Oberbalm (Opportunitätskosten Ersatz Reservoir Haltenhübeli)

BRUTTOKREDIT: 3'210'000.00

<u>JAHR</u>	<u>Ansatz</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
<u>Kapitalkosten (des Restwertes)</u>							
Lebensdauer der Anlage (Durchschnitt Anlagen/Leitung)	69 Jahre	46'522	46'522	46'522	46'522	46'522	46'522
Abschreibungen *)	1.4%						
Zinsausfall auf Eigenkapital	0.0%						
(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)							
<u>Betriebskosten</u>							
Sachaufwand (Energiekosten)		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Personalkosten (z. B. Lohn Anlagewart)		0	0	0	0	0	0
<u>abzüglich Folgeerträge / wegfallende Kosten</u>							
Folgeerträge (z. B. zusätzlicher Mietertrag)		0	0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (z. B. geringeren Unterhalt)		0	0	0	0	0	0
Total Folgekosten		47'522	47'522	47'522	47'522	47'522	47'522

*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

- Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.
- Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.



Auszug

aus dem Protokoll: Gemeindeversammlung Oberbalm

vom 26. Mai 2014
Traktandum 2

Projekt Wasserversorgung Oberbalm / Köniz; Genehmigung Reglement

Der Präsident teilt mit, dass für dieses Geschäft zusätzlich Herr Ammon Thomas, Gewässerschutzamt Kt. Bern, Fachbereichsleiter sowie Flühmann Christian, Leiter Gemeindebetriebe Köniz eingeladen wurden. Sie werden bestrebt sein, technisches Fachfragen sowie Detailauskünfte zu erteilen.

An der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 ist bereits über die Zukunft der Wasserversorgung abgestimmt worden. Mit grossem Mehr wurde damals der Variante B; die Wasserversorgung Köniz übernimmt die Wasserversorgung Oberbalm gänzlich, ein Reservoir wird auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm, Balmberg, zugestimmt.

In den Gemeindenachrichten Nr. 1 / 2014 ist ausführlich über das Projekt Wasserversorgung Oberbalm/Köniz berichtet worden. Deshalb wird verzichtet, nochmals die gesamte Entstehungsgeschichte zu erläutern.

Im November 2014 findet in Köniz die notwendige Volksabstimmung zu diesem Geschäft statt. Die Zusage der Kantonsbeiträge sollte in etwa im Februar 2015 erfolgen. Das Wasserjahr beginnt in Köniz am 01. Oktober bis 30. September 2014. Deshalb erfolgt die in Kraft Setzung des Reglementes per 1. Oktober 2014.

Das Reglement wird artikelweise durch den Vorsitzenden vorgelesen. Bei Bedarf können gleich Fragen beantwortet und Erklärungen abgegeben werden.

Die Einwohnergemeinde Oberbalm erlässt gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und
- Artikel 64 und 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

das folgende

Reglement für die Übertragung der Wasserversorgung an die Einwohnergemeinde Köniz

Art . 1

Zweck Dieses Reglement schafft die rechtliche Grundlage für die Übertragung der kommunalen Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes an die Gemeinde Köniz (Sitzgemeinde).

Art . 2

Vertrag 1 Der Gemeinderat kann die gesamte Aufgabe der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes durch Vertrag an die Sitzgemeinde übertragen.

2 Die Sitzgemeinde ist mit dem Vertrag zu verpflichten, in der Gemeinde Oberbalm für eine ausreichende und qualitativ einwandfreie Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gemäss der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung zu sorgen.

Art . 3

Rechtsgrundlagen 1 Mit der Übertragung erfüllt die Sitzgemeinde diese Aufgaben auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm nach dem jeweils gültigen übergeordneten Recht (insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und dem kantonalen Wasserversorgungsrecht) sowie ihrem eigenen jeweils gültigen Recht.

2 Auf dem Gemeindegebiet von Oberbalm gilt mit der Übertragung im Bereich der Wasserversorgung das kommunale Recht der Sitzgemeinde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

Art . 4

Verfügungen, Gebühren und Beiträge 1 Die Sitzgemeinde übernimmt auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbalm mit der Übertragung dieser Aufgabe die Rechte und Pflichten der Gemeinde Oberbalm im Bereich der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes.

2 Die Sitzgemeinde kann insbesondere Verfügungen erlassen und nach Massgabe ihrer Erlasse öffentliche Abgaben erheben (insbesondere Anschluss-, Grund-, Benützung- und Verwaltungsgebühren).

Art . 5

Erschliessung 1 Das erschliessungspflichtige Versorgungsgebiet richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

2 Die Sitzgemeinde kann im Gemeindegebiet von Oberbalm die Erschliessung auf weitere Gebiete ausdehnen oder Wasser an Liegenschaften ausserhalb des erschliessungspflichtigen Versorgungsgebietes abgeben.

Art . 6

Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Sitzgemeinde stehen die im übergeordneten Recht vorgesehenen Rechtsmittel offen. Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren der Gemeinde Köniz wird ausgeschlossen.

Art . 7

Übertragung der Infrastruktur 1 Die Gemeinde Oberbalm überträgt der Sitzgemeinde mit der Übertragung dieser Aufgaben unentgeltlich die gesamten öffentlichen Infrastrukturanlagen der Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes. Von der Übertragung ausgenommen sind die Fassungen und das Pumpwerk Balmgraben inklusive zugehöriger Leitungsanlagen, die Fassungen und das Pumpwerk Borisried inklusive der zugehörigen Leitungsanlagen sowie das alte Reservoir Balmberg.

2 Die Gemeinde Oberbalm stellt die in Absatz 1 genannten, der Sitzgemeinde nicht zu Eigentum übertragenen Anlagen der Sitzgemeinde bis zur Stilllegung unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung.

Art . 8

Übertragung der Mittel der Spez. Finanz. Die Gemeinde Oberbalm überträgt der Sitzgemeinde im Zeitpunkt der Übertragung dieser Aufgaben den Gesamtbestand ihrer Spezialfinanzierung Wasserversorgung.

Art . 9

Schadloshaltung während der Übergangszeit Der Gemeinderat kann die Gemeinde Oberbalm vertraglich verpflichten, die Sitzgemeinde während einer Übergangszeit bei Schäden von Dritten aus der Wasserversorgung schadlos zu halten.

Art . 10

Aufhebung bisheriger Erlasse Mit dem Datum der Übertragung dieser Aufgaben an die Sitzgemeinde werden folgende Erlasse der Gemeinde Oberbalm aufgehoben:
- Wasserversorgungsreglement vom 8. Dezember 2001
- mit Gebührenreglement vom 8. Dezember 2001

Art . 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
Die Diskussions- und Fragenrunde ist eröffnet.

Andreas Günter teilt mit, dass das Geschäft in den Gemeinde-Nachrichten Oberbalm Nr. 1 / 2014 sehr gut präsentiert worden ist.

Walter Streit möchte wissen, ob der bestehende Perimeter noch erweitert wird oder ob er in der heutigen Verfassung bleibt.

Christian Flühmann führt aus, dass gesetzliche Grundlagen bestehen, aus-
schiedene Baugebiete plus in sich geschlossene Siedlungen mit 5. Bewohnten
Häusern innerhalb 100 m zu erschliessen. Ausserhalb bestehen keine gesetzli-
chen Verpflichtungen. Natürlich können aber, übrigens wie bisher, Gesuche an die
Gemeinde gestellt werden. Jedes Gesuch wird genau geprüft.

Urs Spycher fragt nach, warum die Rückbauten zu Lasten der Allgemeinen Rech-
nung ausgeführt werden. Der Präsident antwortet, dass versucht wird die Gebäu-
lichkeiten an die umliegenden Grundeigentümeranstösser zu veräussern respekti-
ve zu verschenken. Eine Weiterverwendung wird schwierig, ist jedoch teilweise
möglich.

Walter Streit erkundigt sich, ob Möglichkeit besteht, sich von der aktuellen Spezial-
finanzierung einen Rückbehalt für die anstehenden Kosten für die Rückbauten zu
sichern. Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeindebeitrag knapp berechnet
worden ist und keine Möglichkeit besteht diese Kosten der Spezialfinanzierung zu
belasten.

Im Weiteren orientiert der Gemeindepräsident, dass am 17. Mai 2014 die Ge-
meinde Köniz angeboten hat, zweier ihrer für die Versorgung von Oberbalm in
Zukunft wichtigen Anlagen zu besichtigen. Leider haben nur wenige Personen von
diesem Angebot gebrauch gemacht.

Elisabeth Wittwer möchte wissen, ob der Wasserpreis stabil bleibt oder ob grosse
Erhöhungen zu erwarten sind. Der Präsident kann mitteilen, dass der m³ Preis in
Köniz jetzt bei Fr. 1.17 ist, in Oberbalm Fr. 1.20. Es sind keine Preiserhöhungen
vorgesehen.

Es werden keine weiteren Wortbegehren aus der Versammlung gemeldet.

Antrag Gemeinderat

**Projekt Wasserversorgung Oberbalm/ Köniz; Genehmigung Reglement für
die Übertragung der Wasserversorgung an die Gemeinde Köniz.**

Beschluss

Mit 64 Ja-Stimmen gegen zwei Enthaltungen wird dem Projekt Wasserversorgung
Oberbalm / Köniz; Genehmigung Reglement für die Übertragung der Wasserver-
sorgung an die Gemeinde Köniz zugestimmt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Sekretär



Hanspeter Ruef